

glaubt, kann sich sofort auf von Polizeiwegen eine ver- bestimmt werde.
(6 und 4. Aug. 1797.)

na anliegenden Dampfmaschinen und sind auch nur zu ge- R.-M. Hbg. Crt.
bringen.. 10 β oder 3 β
..... 6 „ „ 2 „
zusammen 6 „ „ 2 „
oder auf

a. Straßen 19 „ „ 6 „
..... 26 „ „ 8 „
insgesamt 32 „ „ 10 „
..... 38 „ „ 12 „
..... 38 „ „ 12 „
..... 51 „ „ 16 „
vom 10. April 1844.)

über Torflieferungen nach zu liefernde Torfquantum, scheidet. Jedoch dürfen sie m Ende verlangt und zuge- en der beidigten Torfmeister demjenigen, der sie verlangt,

3 R.-M. oder 8 β Hbg. Crt.
„ „ „ „ „ „ „
vom 2. Decbr. 1830.)

ember; insofern diese Lage g. — Die halbjährige Kün- einigung Statt findet oder die Lage eingeschlossen, die rige Kündigung Statt findet Lage eingeschlossen, beschafft ng vom 2. Mai 1846.)

ine geschlossen werden, sind, in- zweiten Sonntage nach den enfällt, der darauf folgende). Die vierteljährigen Kün- 31. Januar und 31. Juli, vertrages geschieht die Kün- achung v. 2. Mai 1846.)

ne.
17. Mai und 11. Novbr.

jer.
oge Anmeldung des Dienst- demselben 25 β R.-M. oder ber nicht, verdient sind, ent- Stelle, Condition oder den nicht über 1 β 6 β R.-M. i Dienstboten-Vermiether ac. a.
at vom 1. Mai 1832.)

M. oder 3 β 12 β Hbg. Crt., nstautritt, ihr Dienstbuch im M. oder 4 β Hbg. Crt. mit emerten hat. Ebenfalls sind ung dieser Vorchrift absteilen ng vom 14. März 1845.)

g.
unterzeichnet das Datum des so verzeichnet die Herrschaft

bei dem Abgange des Gefindes in dem Dienstbuche das Datum des Abganges und von welcher Seite die Kündigung stattgefunden. Geht das Gefinde außer der Zeit ab, so ist auch die Ursache zu bemerken. In Ermangelung einer desfallsigen Vereinbarung bleibt es der Herrschaft überlassen, ob sie am Schluss dieser Notiz ein Zeugniß über das Verhalten des Gefindes während der Dienstzeit hinzufügen will.
(Gefinde-Ordnung v. 25. Febr. 1840, §§ 42, 43 und 45.)

Streitigkeiten in Gefindesachen sind von dem hiesigen Niedergerichte zu erledigen.
(Gefinde-Ordnung § 52.)

Schornstein-Reinigung.

Dem Schornsteinfeger kommt für das Reinigen der Schornsteine folgende Vergütung zu: für jeden Schornstein in einem Hause von einem Stockwerke oder auf einem Zahl 16 β R.-M. oder 5 β Hbg. Crt., im Hause von 2 Stockwerken 19 β R.-M. oder 6 β Hbg. Crt., von 3 oder 4 Stockwerken 26 β R.-M. oder 8 β Hbg. Crt., von 4 oder mehreren Stockwerken 32 β R.-M. oder 10 β Hbg. Crt.
Anmerkung: Wenn der Schornstein eines Hauses durch mehrere Stockwerke sich erstreckt, so ist die Vergütung für die Reinigung desselben nach der Zahl der Stockwerke in Gemäßheit der vor- stehenden Tare zu bestimmen.
(Ober-Präsidial-Bekanntmachung v. 5. März 1835.)

Reinigung der Trottoirs und Gassen von Schnee und Eis.

Jeder Eigentümer eines an der Straße liegenden Grundstücks, und wenn letzteres vermietet ist, der Bewohner des Erdgeschosses, ist verpflichtet, jeden Tag vor 8 Uhr Morgens das vor dem Grundstück befindliche Trottoir ablegen und falls dasselbe glatt sein sollte, mit Sand oder Asche bespreuen zu lassen; sowie die Gassen auf nähere Anordnung und Anlage des Polizeiamtes bei ein- tretendem Thauwetter zu öffnen und freizuhalten. Es ist untersagt, Schnee und Eis aus den Höfen und Thorewegen auf die Straßen zu werfen, und das Auswerfen des Schnees aus den Dachrinnen muß vor 9 Uhr Morgens geschehen.

Etwasige Contravenienten verfallen in die angeordnete Brüche und haben außerdem die Kosten zu erstatten, welche durch die von ihnen unterlassene und durch das Polizeiamt zu veranstaltende Reinigung der Straßen entstehen.
(Ober-Präsidial-Bekanntmachung vom 9. Decbr. 1853.)

Gassenrecht.

In Veranlassung verschiedener Collisionen wird das bereits in mehreren inländischen Städten bestehende sogenannte Gassenrecht hiedurch eingeführt und demgemäß befohlen, daß vom 16. d. M. an, Jeder ohne Ausnahme, welcher auf dem Vorrechte die Gasse zur Linken hat, dem ihm Entgegenkommenden, welcher also die Gasse zur Rechten hat, ausweiche.

Zugleich werden die früheren Bekanntmachungen über unzulässige Benutzung des Vorrechts durch Anstellen von Verkaufsgegenständen, durch Schieben von Karren, Tragen von Paden, Körben, Eimern u. s. w. mit dem Hinzufügen in Erinnerung gebracht, daß die Polizeidiener angewiesen sind, jede desfallsige Contravention zur Anzeige bejahs geeigneter Bekrafung zu bringen.
(Bekanntm. des Königl. Polizei-Amtes, den 15. Novbr. 1852.)

Israelitische Pfandleiher.

Den nachstehend benannten Mitgliedern der hiesigen hochdeutschen Judengemeinde:

1) Liepmann Ding, 2) Hartwig Hirsch Lazarus, in Firma: Hirsch Lazarus Söhne, 3) Emanuel Simon Heckscher, 4) Julius (richtig Juda) Abraham Levy, und 5) Kaschmann Baruch, sind für ihre Person specielle Concessionen dahin verliehen, daß sie bis weiter bei Darlehen unter 263 β R.-M. oder 50 Mark Hamburger Courant 1 pCt., und bei Darlehen über jene Summe 2 pCt. Zinsen für den Monat zu nehmen befigt sein sollen. Von den dargeliehenen Summen darf weder unter dem Namen von Zinsen oder Schreibgeld oder unter sonst irgend einem Vorwande irgend etwas abgezogen werden. Die Pfandzettel müssen auf vorchriftsmäßigem Stempelpapier und in deutscher Sprache ausgestellt werden. Die Kosten des, zu den Pfandbüchern zu gebrauchenden Stempelpapiers sind von beiden Parteien, dem Pfandleiher und dem Verleihenden, zu gleichen Theilen zu tragen. Jede Uebertretung dieser Vorschriften hat die sofortige Erlöschung der Concession zur Folge.
(Ober-Präsidial-Bekanntmachung, 21. April 1843, 17. Sept. 1844.)

Tabelle über das Verhältniß des Reichsgeldes zu Hamburger Courant.

Reichsgeld.	Hamb. Crt.	Reichsgeld.	Hamb. Crt.	Reichsgeld.	Hamb. Crt.	Reichsgeld.	Hamb. Crt.
β	β	β	β	β	β	β	β
— 3	— 1	— 51	— 1	— 1	— 14	— 60	— 112
— 6	— 2	— 54	— 1	— 2	— 3	— 12	— 70
— 10	— 3	— 58	— 1	— 3	— 5	— 10	— 80
— 13	— 4	— 61	— 1	— 4	— 7	— 8	— 90
— 16	— 5	— 64	— 1	— 5	— 9	— 6	— 100
— 19	— 6	— 67	— 1	— 6	— 11	— 4	— 200
— 22	— 7	— 70	— 1	— 7	— 13	— 2	— 300
— 26	— 8	— 74	— 1	— 8	— 15	—	— 400
— 29	— 9	— 77	— 1	— 9	— 16	— 14	— 500
— 32	— 10	— 80	— 1	— 10	— 18	— 12	— 600
— 35	— 11	— 83	— 1	— 11	— 37	— 8	— 700
— 38	— 12	— 86	— 1	— 12	— 56	— 4	— 800
— 42	— 13	— 90	— 1	— 13	— 75	—	— 900
— 45	— 14	— 93	— 1	— 14	— 93	— 12	— 1000
— 48	— 15						